

Beitrags- und Kassenordnung

des Kreisverbandes Neumünster der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Beschlossen auf der Kreismitgliederversammlung am 20. August 2026

1. Änderung auf der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2026

Laut §11 der Bundessatzung haben Kreisverbände Finanzautonomie. Sie erlassen die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen Regelungen.

§ 1 Kreisverband

1. Der Kreisverband finanziert sich in aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträger*innenabgaben, Spenden und der staatlichen Teilfinanzierung für Parteien.
2. Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz, insbesondere § 1 PartG, obliegenden Aufgaben verwenden.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

1. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1% des monatlichen Nettoeinkommens. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbandes zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 10 Euro zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (Januar), halbjährlich (Januar, Juli), vierteljährlich (Januar, April, Juli, Oktober) oder monatlich zu entrichten. Er wird zur Monatsmitte per Lastschrift eingezogen. Er ist unaufgefordert zu entrichten, wenn kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde.

2. Beitragsreduzierung

a. Mitgliedern, die aufgrund ihrer Einkommens- oder Familiensituation die Beiträge nicht leisten können, kann auf Antrag bei dem/der Schatzmeister*in der Monatsbeitrag verringert oder für die Dauer eines Jahres ausgesetzt werden.

b. Beitragsrückstand Siehe Satzung § 5 Abs. 3.

§ 3 Rechenschaftsbericht

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Ende des Rechnungsjahres legt der*die Kreisschatzmeister*in der Kreismitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vor.

§ 4 Kassenprüfung

Während des laufenden Geschäftsjahres wird je ein*e von zwei Kassenprüfer*innen inkl. Stellvertretung für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und auch kein Geschäftsjahr überprüfen, in dem sie selbst als Vorstand tätig waren. Ihre Aufgabe ist es, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der Kreismitgliederversammlung das Prüfergebnis mitzuteilen und den Antrag auf finanzielle Entlastung des Vorstands zu stellen.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

Der Kreisverband darf seine finanziellen Mittel ausschließlich für die den Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben verwenden. Die Mitglieder des

Kreisvorstands, insbesondere der*die Schatzmeister*in, sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung, für die Erfassung und Vollständigkeit der Buchführung, für die Finanzplanung, für die regelmäßige Überprüfung der Beitragszahlungen und deren Höhe und für den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung. Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage eines Vorschlages des*der Schatzmeister*in jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Darüber hinaus stellt der*die Schatzmeister*in eine mittelfristige Finanzplanung auf, aus der die Vermögensentwicklung und die Rücklagen für Wahlkämpfe hervorgehen. Ist abzusehen, dass der Haushalt mit einem unvorhergesehenen Defizit abgeschlossen wird, legt der*die Schatzmeister*in der Mitgliederversammlung unverzüglich einen Nachtragshaushalt vor.

Umschichtungen zwischen einzelnen Haushaltstiteln sind durch Vorstandsbeschluss möglich. Hierzu ist die Zustimmung des*der Schatzmeister*in notwendig. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung des Kreisvorstands festgelegt werden. Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist maßgebend.

§ 6 Sonderbeiträge

1. Inhaber*innen eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger*innen) in Gremien kommunaler Selbstverwaltung, die ihr Amt auf Vorschlag der Partei erhalten haben, sowie Mitglieder in assoziierten Fraktionen, entrichten einen Sonderbeitrag.
2. Personen in Gremien (Ausschüssen, Beiräten, Aufsichtsräten etc.) die von der Partei, oder einer mit der Partei assoziierten Fraktion vorgeschlagen, oder entsandt worden entrichten ebenfalls einen Sonderbeitrag. Sitzungsgelder sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Kandidat*innen werden vor Ihrer Wahl auf die Beitrags- und Kassenordnung hingewiesen.
4. Die Höhe des Sonderbeitrags beträgt einheitlich 30% der erhaltenden Aufwandsentschädigungen.
5. Sonderbeiträge sind monatlich/quartalsweise per Lastschriftverfahren, oder Dauerüberweisung zu entrichten.
6. Der*die Schatzmeister*in informiert im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes parteiintern über die Einhaltung der Mandatsbeitragsregelung (Prozentliste). Hierfür teilen die Mandatierten und entsandten Personen dem*der Schatzmeister*in die Summe der tatsächlich erhaltenen Aufwandsentschädigungen, Vergütungen etc. mit.
7. Eine Reduzierung der Sonderbeiträge aus persönlichen Gründen ist nach einem Gespräch mit der*dem Kreisschatzmeister*in und Beschluss des Kreisvorstandes möglich. Der Kreisvorstand entscheidet nicht öffentlich mit 2/3 Mehrheit. Reduzierungen der Sonderbeiträge können grundsätzlich jeweils für ein Jahr gewährt werden.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Für Sachverhalte, die in der Beitrags- und Kassenordnung nicht geregelt sind, gelten die Satzung des KV's sowie nachfolgend die Regelungen übergeordneter Gliederungen.
2. Unwirksame Bestimmungen führen nicht zur vollständigen Unwirksamkeit des Regelwerks. Solche Bestimmungen sind im Bedarfsfall durch zulässige Bestimmungen zu ersetzen, welche die offensichtlich gewollte Wirkung entfalten.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Kreismitgliederversammlung zum 20.08.2026 in Kraft.

